

DAS MOTUPROPRIO „RUBRICARUM INSTRUC- TUM“ UND DER NEUE KODEX DER RUBRIKEN FÜR DAS RÖMISCHE BREVIER UND MISSALE.¹⁾

Die letzte Nummer der *Acta Apostolicae Sedis* enthält den neuen Kodex der Rubriken für das römische Brevier und Missale, der vom Heiligen Vater Johannes XXIII. mit dem *Motuproprio Rubricarum instructum* vom 25. Juli 1960 promulgiert wurde. Dieser bezeichnet einen entscheidenden Schritt zur endgültigen Regelung der Rubrikengesetzgebung für das römische Brevier und Missale. Man könnte ihn auch die Krönung der ganzen Ordnungsarbeit am öffentlichen Kult der Kirche nennen; diese begann nach dem Konzil von Trient mit dem Werk Pius V., wurde vom Apostolischen Stuhl durch die Ritenkongregation fortgesetzt und neuerdings von Pius X. und Pius XII. wiederaufgenommen. Dieses ganze Werk wurde in der Tat wieder aufgenommen und zusammengefaßt im neuen Kodex der Rubriken für Brevier und Missale, den dasselbe *Motuproprio* des Heiligen Vaters Johannes XXIII. approbiert und der lateinischen Kirche vorlegt.

Es scheint uns nützlich, kurz den Blick auf die Anordnung des päpstlichen Dokumentes sowie auf einige Besonderheiten des von der Ritenkongregation veröffentlichten Rubrikenkodex zu richten.

Ursprung und Zweck des neuen Rubriken-Kodex

Eines der hauptsächlichen Ziele des neuen „Kodex“ ist es, auf klare und organische Weise die Gesamtheit der Rubrikengesetzgebung wieder aufzunehmen, die in aufeinanderfolgenden Zeiten ergangen ist, und „nicht immer“ — wie das *Motuproprio* selbst bemerkt — „in systematischer Ordnung und daher nicht ohne einen gewissen Nachteil für die ursprüngliche Einfachheit und Klarheit“.

Den ersten Kern der Rubrikengesetzgebung der Kirche bilden die *Rubricae generales* für Brevier und Missale von Pius V., die wir noch heute an der Spitze der betreffenden liturgischen Bücher finden. Im Lauf der folgenden Jahrhunderte kamen die zahlreichen Dekrete und Antworten auf Zweifel hinzu, die in den sieben Bänden der *Decreta authentica* der Ritenkongregation gesammelt sind. Als in der neueren Zeit Pius X. an die liturgische Erneuerung heranging, wurden liturgische Anordnungen in den *Additiones et variationes in rubricis* gesammelt, die nicht eingefügt, sondern neben die vorausgehenden Texte gestellt wurden.

Die Situation war nun an jenem Punkte angelangt, da der Heilige Vater Pius XII. mit dem Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 23. März 1955 eine erste Vereinfachung der Rubriken anordnete. Aber es war nur eine teilweise Vereinfachung, und das betreffende Dekret, das allgemein so beifällig aufgenommen wurde, fügte man noch ans Korpus der bestehenden Rubriken an, die nur teilweise ergänzt waren.

Nach dieser ersten Vereinfachung veranstaltete nach dem Willen Pius XII. die Ritenkongregation eine Befragung der Bischöfe, um die Fragen und dringendsten Wünsche wegen des göttlichen Offiziums kennen zu lernen; das geschah im Hinblick auf eine Brevierreform im weiteren Rahmen einer allgemeinen Neuordnung der Liturgie.

So kam es, daß eben Pius XII. wünschte, daß die Studienarbeit für eine vollständige und systematische Vereinfachung der Rubriken sofort aufgenommen würde.

¹⁾ Übersetzung aus „Osservatore Romano“, 2. September 1960, Nr. 204.

Inzwischen schied Pius XII. aus und sein Nachfolger, der Heilige Vater Johannes XXIII., bekräftigte nicht nur die Initiative seines Vorgängers, sondern äußerte auch den Wunsch nach baldiger Erledigung, und zwar auch nach der Ankündigung eines Ökumenischen Konzils. Ein Konzil wird in der Tat wie das von Trient imstande sein, die Hauptgrundsätze einer Liturgiereform zu prüfen und zu erörtern, es wird Richtlinien geben, doch schwer wird es imstande sein, bis zur Festlegung der einzelnen Rubriken herabzusteigen. Ferner wird eine schon vereinfachte und auf organische Weise dargebotene Sammlung der Rubrikengesetzgebung einige Aufgaben der Konzilsväter erleichtern. Ein Ergebnis der unter Pius XII. unternommenen Studien ist demnach der neue Rubrikenkodex, der sich vornimmt, die in zahlreichen verschiedenen Texten enthaltene Rubrikengesetzgebung zu sammeln, zu ordnen, zu vereinfachen und in einem Korpus zusammenzufassen. Wegen der systematischen Ordnung, der organischen Klarheit wird er die leichtere und sichere Kenntnis des Gesetzes ermöglichen. Wie der Kodex des Kanonischen Rechtes kam, um neu zu ordnen und zu klären, indem er sich an die Stelle der weniger organischen Gesamtheit der früheren Gesetze stellte, so will auch der neue Kodex der Rubriken ein erster konkreter und entscheidender Schritt sein zur Vorbereitung des geplanten Kodex des liturgischen Rechtes, der die ganze liturgische Gesetzgebung sammeln und systematisch ordnen soll.

Der neue Kodex der Rubriken

Das Ganze der neuen Rubrikengesetzgebung erscheint in drei Teile geteilt. Vorangehen die *Rubricae generales*, welche sich auf Brevier und Missale beziehen und jene allgemeinen Normen umfassen, die den Unterschied und die Klassifikation der einzelnen liturgischen Tage betreffen sowie das Verhältnis der Präzedenz unter ihnen. Dann kommen die *Rubricae generales Breviarii romani*, nämlich die Normen, welche die Anordnung des göttlichen Offiziums an den verschiedenen liturgischen Tagen und in ihren einzelnen Elementen regeln. Schließlich folgen die *Rubricae generales Missalis romani* mit den Anordnungen, welche die verschiedenen Arten der Messen und die einzelnen Teile der Messe regeln.

Das Ganze der drei Teile gliedert sich in die Gesamtzahl von 530 Nummern oder Kanones, in fortschreitender Numerierung angeordnet, und zwar unabhängig von den Teilen, um die Zitation der einzelnen Bestimmungen zu erleichtern. Es ist offenkundig nicht möglich, sich in eine genaue Untersuchung der Fülle von Einzelheiten einzulassen, die der neue Kodex enthält. Viel wichtiger scheint es, sich darauf zu beschränken, das System der Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen und Kapiteln hervorzuheben. In wirklichem Gegensatz zur Masse der bisherigen Texte der rubrikalen Gesetzgebung, die sich auf eine nüchterne Aufzählung der Anordnungen beschränkten, schickt der neue Kodex der Gesamtheit der Anordnungen jene Grundsätze voraus, die dazu dienen, die in den verschiedenen Artikeln vorliegenden praktischen Anwendungen zu beleuchten. Auf diese Weise ergibt sich nicht nur der klare Text des Gesetzes, sondern auch die belebenden Grundsätze und der Geist des Gesetzes selbst. Nehmen wir als Beispiel die Ausdehnung der Feier der einzelnen liturgischen Tage. Sie ist geregelt durch den allgemeinen Grundsatz, daß der liturgische Tag der natürliche Tag selbst ist, geheiligt durch die liturgischen Aktionen, im besonderen durch das göttliche Offizium und durch die Messe. Infolgedessen wird auch der liturgische Tag eine Ausdehnung haben, die dem natürlichen

Tag entspricht, beginnend mit dem Matutinum und schließend mit dem Kompletorium. Nur die Sonntage und die Feste erster Klasse, die feierlichsten Tage, haben eine ausgedehntere Feier, die mit der ersten Vesper beginnt, dem Abend des vorausgehenden natürlichen Tages. Aus demselben Grundsatz, ergänzt durch den anderen, daß die kanonischen Horen schon ihrer Natur und ihrem Aufbau nach dazu bestimmt sind, die verschiedenen Stunden des natürlichen Tages zu heiligen, leiten sich die Bestimmungen über die Stunden-Verteilung bei der Rezitation des Offiziums im Chor und privat her.

Die liturgische Abstufung

Eine ganze neue Seite im „Kodex“ ist die liturgische Abstufung. Vor allem fällt die doppelte Klassifikation der liturgischen Tage als Grundlage für Rang und Ritus des Offiziums. Das ist die Folge der Anordnung, die festsetzt, daß man immer die ganze Antiphon rezitieren soll, vor und nach dem Psalm, in allen Horen. Man wird also keine Unterscheidung in „doppelte“ und „einfache“ Tage mehr brauchen.

Die bisher gebräuchlichen zahlreichen Benennungen werden dann von einer einfachen Klassifikation der liturgischen Tage in vier Stufen abgelöst, die sich ganz oder teilweise auf die verschiedenen Kategorien der liturgischen Tage beziehen. So werden wir die *Sonntage* unterscheiden in Sonntage erster Klasse (Advent und Fastenzeit) und Sonntage zweiter Klasse (alle übrigen). Die *Feste*, die jetzt im Kalender als „Doppelfeste erster oder zweiter Klasse“ angegeben sind, werden einfach „Feste erster oder zweiter Klasse“ sein; und die anderen, bis jetzt als „doppelte“ oder „einfache“ bezeichnet, werden in der „dritten Klasse“ gesammelt sein. Dann wird es auch noch für die Feste die weniger volle Feier geben, die in der bloßen Kommemoration im Offizium des laufenden Tages besteht.

Auch die Wochentage werden ihre Unterscheidung in vier Klassen haben, und zwar so: Der Aschermittwoch und die ganze Karwoche erste Klasse. Ferien zweiter Klasse: Quatember und Abschluß des Adventes; Ferien dritter Klasse die der Fastenzeit und des Adventsanfangs. Vierte Klasse Weihnachts-, Osterzeit und *Per annum*.

Diese Klassifikation in vier Stufen, angewendet auf die verschiedenen Arten der liturgischen Tage, macht es leicht, sich über ihren Vorgang Rechenschaft zu geben, weil kein Tag einer niedrigeren Klasse über einen der höheren gewinnen kann. Eben dieselbe Präzedenz wird unter Ausscheidung der bisherigen Ausdrücke nur mehr auf Grund einer beigefügten Tabelle der Präzedenz geregelt werden, welche die verschiedenen liturgischen Tage auf Grund ihrer Klasse und der einzelnen in derselben Klasse sammelt und ordnet.

Immer auf dem Feld der liturgischen Abstufung ist etwas ganz Neues die Anwendung dieser vier Stufen oder Klassen auf die Votiv- und Totenmessen. Mit dieser Einteilung werden die Votiv- und Totenmessen auf Grund ihrer Bedeutung oder der Bedeutung des Zweckes, für den sie gestattet sind, gruppiert. In Hinkunft zeigt schon die Einstufung einer Votivmesse in eine bestimmte Klasse die Gruppe der liturgischen Tage an, wann sie erlaubt sind oder nicht. Die Stufe des Tages, an dem eine Votivmesse erlaubt ist, entspricht der Klasse, der diese Messe zugeteilt ist. So bezeichnet z. B. eine Votivmesse zweiter Klasse eine solche, die auch an einem Fest zweiter Klasse gelesen werden darf; eine Votivmesse dritter Klasse bedeutet

eine, die an allen Tagen dritter Klasse erlaubt ist, und eine Votivmesse vierter Klasse bedeutet eine, die nur an den Tagen vierter Klasse, d. h. an den gewöhnlichen Wochentagen, möglich ist. Die Stufe oder Klasse der einzelnen Tage hat ihren Einfluß auch auf die Anordnung des Offiziums.

Wir sagen gleich, daß die traditionelle Struktur des göttlichen Offiziums erhalten bleibt, mit dem ganzen Ablauf der sieben kanonischen Horen von Matutin bis Komplet. Eine allfällige Neuordnung des Tagesablaufs des amtlichen Gebetes der Kirche kann in die „*altiora principia*“ aufgenommen werden, die nach Andeutung des Heiligen Vaters der Erwägung der Konzilsväter vorgelegt werden sollen; mit Neuordnung der Rubriken hat das nichts zu tun.

Gestaltung des Offiziums

Ein anderes Element, das unverändert geblieben ist, ist die einzige Form des göttlichen Offiziums, sowohl bei der Rezitation im Chor als auch bei der privaten. Man hört manchmal von einigen Seiten den Wunsch nach Beseitigung der strikten chormäßigen Teile, wie der Responsorien, Versikel und Segnungen. Das wäre allzu leicht, wenn man den Wert dieser Elemente übersieht, die so viel zur Reflexion beitragen und für die Bildung des Geistes so wirksam sind. Das einzige Element, das die chormäßige von der privaten Rezitation unterscheiden wird, ist die Einführung des Versikels „*Domine, exaudi orationem meam*“ an Stelle des „*Dominus vobiscum*“. Es handelt sich da um eine Substitution, die schon einen Präzedenzfall hat bei der Rezitation derer, die nicht Diakone sind.

Der Teil des Offiziums, der eine größere Veränderung erfuhr, ist das Matutinum, das für den größten Teil der Tage des Jahres nur eine Nokturn mit neun Psalmen und drei Lektionen haben wird.

Genauer bezeichnet, werden ein Matutinum mit neun Psalmen und drei Lektionen haben: alle Sonntage, alle Wochentage mit Ausnahme der drei Karwochentage, die Vigilien, die Feste der dritten Klasse, die Tage der Weihnachtsoktav, das Officium S. Mariae in sabbato. Es behalten indessen das Matutinum von drei Nokturnen mit neun Psalmen und neun Lektionen die Feste erster und zweiter Klasse, und die Tage der heiligen Triduen zu Ostern und Pfingsten mit ihren Oktaven bewahren die traditionelle Gestalt des Matutinums mit drei Psalmen und drei Lektionen.

Diese Verkürzung des Matutinums ist die, auf die der Heilige Vater im Motuproprio anspielt als eine Erleichterung des täglichen Pensums des göttlichen Offiziums, die sehr viele Bischöfe besonders im Hinblick auf viele Priester wünschten, die von Tag zu Tag immer mehr mit Seelsorgspflichten überladen sind. Es ist der gleiche Geist, der die Vereinfachung von 1955 anregte, als die „*Semiduplicia*“ zu „*Simplicia*“ gemacht wurden, was die Verkürzung des Matutinums auf eine Nokturn zur Folge hatte: eine Anordnung, inspiriert von der Notwendigkeit, ein Gebet mit größerer Ruhe des Geistes zu ermöglichen. Jetzt ist dieser Grundsatz auf fast alle Tage des Jahres ausgedehnt, die Sonntage eingeschlossen.

Wie angedeutet, bleiben mit einem Matutinum von neun Lektionen die Feste erster und zweiter Klasse und drei Karwochentage. Es sind das Tage von größter Feierlichkeit, für die die Verkürzung des Matutinums auf eine Nokturn das Opfer einiger der schönsten Stellen der Väterlesung des liturgischen Jahres mit sich gebracht hätte.

Das Kalendarium

Angeschlossen an den neuen Rubrikenkodex ist die Neuherausgabe des Kalenders für Brevier und Missale, durchgesehen mit Bezug auf die neue Klassifikation der Feste.

Bei der Revision des Kalenders führte derselbe Geist, der die Redaktion des Rubrikenkodex leitete: Man wollte nichts Neues machen, sondern das Bestehende in eine einfache und klarere Form bringen, wenn auch mit der Absicht, die Gesamtheit der vorangehenden Anordnung mit neuen Forderungen in wohlbedachten Einklang zu bringen.

So finden wir praktisch im Kalender auch alle Feste, die bisher dort standen. Eine Ausnahme machen die Feste, die zweimal zu Ehren eines Geheimnisses oder desselben Heiligen vorkommen. Auf Grund dessen wird eines der Stuhlfeste des hl. Petrus (18. Jänner) ausgeschieden, eines der Feste zu Ehren des hl. Kreuzes (3. Mai), eines der zwei Feste zu Ehren des hl. Erzengels Michael (8. Mai), des hl. Johannes vor dem Lateinischen Tore (6. Mai). Ebenso fiel das Fest des hl. Leo II.: Dieses geht auf eine falsche Auffassung der Texte zurück, welche die Anzeige eines „zweiten Festes“ des hl. Leo I. melden, das ist die Übertragung dieses hl. Papstes; das Fest des hl. Anacletus (13. Juli), der vom hl. Kletus gar nicht verschieden ist, der am 26. April mit dem hl. Marzellinus gefeiert wird.

Andere Feste wurden zur bloßen Kommemoration herabgesetzt, und zwar auf Grund ihres lokalen Charakters oder anderer weniger sicherer historischen Elemente: unter diesen das Fest der sieben Schmerzen Mariens am Leidensfreitag; das Fest der Karmelmadonna und de Mercede; das Fest der Wundmale des hl. Franziskus; das Fest des hl. Georg, des hl. Alexius und Eustachius.

Einige pastorelle Gesichtspunkte

Eine auf den Grundsätzen der Quellenkritik beruhende Arbeit hätte sicher andere Anordnungen verlangt, aber wir wiederholen, daß man nichts Neues schaffen wollte, sondern nur das Bestehende redigieren und revidieren, wenn auch ein wenig überarbeiten, wenn es nötig war. Die einzige wesentliche Änderung ist die neue Klassifikation der Feste in drei Graden; ferner die Neugruppierung aller bisherigen Duplicia und Simplicia in einer (dritten) Klasse. Wir haben schon auf einige neue Seiten des Rubrikenkodex hingewiesen. Es wäre ja unmöglich, das Ganze an Einzelheiten, an denen er so reich ist, auch nur kurz durchzugehen.

Aber der hätte nur eine unvollkommene und ungenaue Ansicht vom neuen Kodex, der ihn als eine trockene Ansammlung von Rubrikennormen betrachtete, die sich nur auf eine kluge und präzise Gestaltung der äußeren Kultfeier beschränkte. Es wäre der gleiche Irrtum, wie wenn man die Liturgie auf die bloße Kenntnis der Rubriken beschränken möchte, unter Ausschluß aller ihrer dogmatischen, geschichtlichen und lehrhaften, auch asketischen Elemente.

Wie uns scheint, ist es eine der Eigenheiten des neuen Kodex, daß er die genaue und auch im einzelnen geregelte Festlegung der äußeren Kult-handlung mit einer pastorellen Schau der Liturgie verbunden hat. So bietet er dem Priester ein sicher nicht verächtliches Werkzeug der Seelsorgsarbeit. Eine erste Seite des pastorellen Aspektes ist der Vorrang des Sonntags vor allen Festen außer der 1. Kl. Das ist die Krönung des von Pius X. begonnenen Reformwerkes an der Wiederherstellung der regelmäßigen Feier des „Dies Domini“ in der doppelten Bedeutung für Ostern und Taufe.

Eine zweite Seite von seelsorglichem Wert ist die klare Bevorzugung des Kirchenjahres mit der Feier der Erlösung gegenüber den Heiligen. So wird die Feier der Perioden gestärkt, die gleichsam eine Stütze des liturgischen Jahres sind. Die Quatember haben ihre Feier fast immer gesichert, da sie nur den Festen 2. Klasse weichen. Einen gleichen Vorrang wird die letzte Periode des Advents haben, die durch die O-Antiphonen gekennzeichnete Zeit vom 17. bis 24. Dezember. Mit der Erhebung ihrer Feiern zur dritten Klasse wird die Fastenzeit den Vorrang vor den gewöhnlichen Heiligenfesten haben, die so in der Praxis nur commemoriert werden. Vor allem gewinnt die volle Feier der Fastenzeit mit Offizium und Messe *de tempore*, die jeden Tag auch im Chor verpflichtend ist, einen besonderen Wert wegen des Reichtums an asketischen Elementen für das geistliche Leben des Priesters selbst; ferner ergeben sich katechetische Elemente, welche die Liturgie der Zeit für eine passende Vorbereitung der Gläubigen auf Ostern enthält.

Eine dritte und neue Seite dieser pastorellen Schau ist die Einführung einer Gruppe von *Votivmessen*, die zur Hervorhebung einer besonderen Feier bestimmt sind, wie ein Jubiläum der Pfarre oder des Pfarrers, besondere Einrichtungen oder Ereignisse wie Volksmissionen oder besondere Zusammenkünfte.

So wird die Feier einer Messe, passend nach dem Formular ausgewählt, kein bloß dekoratives Element mehr, sondern zeigt Vitalität, weil sie sich unmittelbar an die Gefühle wendet, welche die besondere Feier in den Teilnehmern erweckt.

Die letzte Seite, die wir unterstreichen wollen, ist der Anteil an der Ordnung der Liturgie einer Diözese, der den Bischöfen zugestanden wird. Diese Bewegung, die mit den in den letzten Jahren durchgeführten Reformen begann, findet ein noch weiteres Feld im neuen Rubrikenkodex. Der Bischof ist jetzt nicht mehr nur Wächter über die Beobachtung des Gesetzes, sondern er wird dessen Seele, weil er das Gesetz auf Grund der Bedürfnisse und Nöte seiner Herde anwendet.

Er hat nicht mehr bloß die Gewalt, eine *Imperata* anzuordnen oder eine Messe *pro re gravi* zu erlauben oder zu befehlen, sondern er hat die Aufgabe, die besonderen Verhältnisse seines Landes zu studieren und die allgemeinen Normen anzuwenden. Nach diesem Grundsatz wird z. B. den Bischöfen die Vollmacht erteilt, auf ein zu den Verhältnissen seiner Umgebung besser passendes Datum oder entsprechend den Überlieferungen des Volkes die Bittage anzusetzen, die im allgemeinen auf die drei Tage vor Christi Himmelfahrt fallen. Man denke an den pastorellen Wert einer derartigen Norm, die es erlaubt, einer Einrichtung neues Leben zu geben, die wegen der geographischen Lage jede Bedeutung verloren hat, da sie zu einer Zeit gefeiert wird, die ihrem eigentlichen Zweck fremd ist, nämlich Gottes Segen auf die heranreifende Ernte zu erleben. Den Bischöfen werden weitreichende Vollmachten gegeben, anzuordnen wie sie glauben, ohne sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden.

Wie man sieht, stehen wir vor einer Arbeit von nicht geringer Stärke und Wichtigkeit, die dem liturgischen Gebet mehr Wendigkeit und Kraft gibt und den Priestern die Möglichkeit, es mit jeder „*tranquillitas animi*“ zu verrichten, die nötig ist, daß es geistig wirksam und fruchtbar sei. Dafür wird jeder Priester dem Papste dankbar sein.

P. Josef Löw, CSSR